

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Anhängern - Mietbedingungen

1. Der Mieter erkennt mit seiner Unterschrift auf der Vorderseite diese Mietbedingungen an.
2. Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste, welche in den Geschäftsräumen des Vermieters aufgehängt ist. Bei Sondervereinbarungen richtet sich der Mietpreis nach Vereinbarungen im Mietvertrag. Der gesamte Mietpreis ist bei Abholung des Anhängers ohne Abzug vollständig zu bezahlen.
3. Der Mieter hat den Anhänger sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere hat er den Anhänger ordnungsgemäß zu verschließen.
4. Der Mieter hat vor Antritt der Fahrt die Verkehrssicherheit des Anhängers zu prüfen, insbesondere Licht, Reifendruck, festsitzende Räder. Während der Mietzeit ist regelmäßig der Luftdruck der Reifen zu überprüfen. Der Mieter darf den gemieteten Anhänger nicht überladen, ebenso wenig die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeuges überschreiten. Vorsicht: Die Ladung muss gegen Verrutschen gesichert sein, eine zu hohe Ladung der Höhe nach führt zum Kippen des Anhängers! Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, bei schlechten Straßenverhältnissen besonders vorsichtig und langsam zu fahren, so dass Schäden am Anhänger vermieden werden. Teile am Anhänger dürfen nur nach Rücksprache mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters ausgetauscht werden. Die Mietzeit beginnt bei Übernahme des Mietgegenstandes. Die Mietzeit endet, wenn der Mietgegenstand und die Fahrzeugpapiere dem Vermieter während dessen Geschäftszeiten zurückgegeben sind. Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter sofort schriftlich oder telefonisch zu unterrichten. Bei Rückgabe des Anhängers hat der Mieter über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze den Vermieter von dem Unfall zu unterrichten. Der Unfallbericht muss Namen, Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, die vollständige Anschrift des Unfallverursachers, das Kennzeichen sowie die Haftpflichtversicherung umfassen. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu benachrichtigen, soweit dies zur Aufklärung des Unfalles notwendig ist. Der Mieter darf grundsätzlich gegnerische Ansprüche nicht anerkennen. Bei Brand, Dieb- oder Wildschäden ist vom Mieter die Polizei sofort zu verständigen.
5. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet der Vermieter nur im Rahmen der bestehenden Kraftfahrzeugversicherung für den jeweiligen Mietanhänger. Eine Teil- oder Vollkaskoversicherung besteht nicht! Hingewiesen wird auf folgendes bezüglich der Versicherung: Der Anhänger ist immer über das ziehende Fahrzeug haftpflichtversichert. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er den Anhänger beschädigt oder sonstige schuldhaft Vertragsverletzungen begeht. Insbesondere hat der Mieter den Anhänger in demselben Zustand zurückzubringen, wie er ihn übernommen hat. Für Reifenschäden, wie z.B. Plattfuß etc. haftet der Mieter. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf die Schadensnebenkosten wie: Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und pauschalierter Schadensersatz auf Mietausfallkosten gemäß ausgehängter Preisliste (60 % des jeweiligen Tagespreises) bezogen auf den Mietgegenstand. Der Mieter hat das Recht dem Vermieter nachzuweisen, dass der geltend gemachte Schadensersatzbetrag niedrig ist. Bei Rückgabe des Anhängers ist der Mieter verpflichtet, die dazugehörigen Fahrzeugpapiere sowie andere Unterlagen ebenfalls an den Vermieter zurückzugeben. Für den Fall, dass der Mieter diese Unterlagen nicht mit dem Anhänger zurückgibt, ist der Vermieter berechtigt, pauschalieren Schadensersatz entsprechend der oben genannten Regelung zu den Mietausfallkosten zu verlangen, bis zu dem Tag, an welchem die Kfz-Anhängerpapiere zurückgegeben sind. Die Rückgabe dieser Unterlagen ist eine Hauptpflicht des Mieters. Wird der Mietgegenstand stark verschmutzt zurückgegeben, wird dem Mieter die Reinigung des Mietgegenstandes in Rechnung gestellt; mindestens 20 Euro.
6. Sollte der angemietete PKW-Anhänger nicht rechtzeitig vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden können, behält sich der Vermieter das Recht vor, einen Ersatzanhänger zur Verfügung zu stellen. Ist es dem Vermieter nicht möglich, einen Ersatzanhänger zur Verfügung zu stellen, ist der Vermieter berechtigt, die Bestellung rückgängig zu machen. Für diesen Fall erhält der Mieter eine etwaige Mietvorauszahlung zurück, jeder weitergehende Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.
7. Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am Geschäftssitz des Vermieters zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeit des Vermieters erfolgen.
8. Die vereinbarte Rückkehrzeit ist unbedingt einzuhalten; ist diese ausnahmsweise nicht möglich, ist der Vermieter rechtzeitig telefonisch oder schriftlich zu verständigen und dessen Einverständnis zur Verlängerung der Mietzeit einzuholen. Bei Verlust von Zubehörteilen ist der Mieter selbst verantwortlich. Der Wert der verlorenen Gegenstände müssen bei Rückgabe angegeben und bezahlt werden.
9. Der Mietvertrag ist grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Nebenabreden sind daher ungültig. Soweit einzelne Klauseln unwirksam sind, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages in Geltung. Für diesen Fall sind die Parteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Klausel den Vertrag nach dem gewollten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck zu erfüllen. Sofern das Mietfahrzeug nicht vom Mieter selbst abgeholt wird, sondern von einem nach dem Mietvertrag berechtigten Fahrer oder von einem Vertreter des Mieters, behält sich der Vermieter vor, diese Person in Anspruch zu nehmen für die offenen Forderungen, die der Mieter nicht ausgleicht. Außerdem darf das Mietfahrzeug nicht an Dritte weitervermietet werden.
10. Lt. STVZO ist die technische Geschwindigkeit aller PKW-Anhänger max. 100 km/h und darf in keinem Fall überschritten werden. Die national gültige Höchstgeschwindigkeit ist immer einzuhalten, wie z.B. in Deutschland höchstens 80 km/h.
11. Bei Vertragsabschluss ist eine Zahlung von 20 % des Mietpreises sofort zu bezahlen. Der Restpreis ist bei Abholung des Anhängers vollständig zu bezahlen. Der Mieter hat das Recht, die Aufhebung des Mietvertrages vor dem vereinbarten Mietbeginn zu verlangen gegen folgende Bezahlung: Erfolgt der Wunsch des Rücktritts bis 8 Tage vor dem Mietbeginn, verfällt die Anzahlung in Höhe von 20 %. Erfolgt der Wunsch zur Aufhebung des Vertrages bis 4 Tage vor Mietbeginn, ist die Mietaufhebung möglich bei Bezahlung von 40 % des vereinbarten Mietpreises, für die restlichen 4 Tage ist die Aufhebung des Mietvertrages gegen Bezahlung von 60 % des Mietpreises möglich.
12. Sofern ein Schaden am Zugfahrzeug durch den Anhänger entsteht, haftet der Vermieter des PKW-Anhängers für diese Schäden nicht. Der Mieter hat das Recht, dem Vermieter nachzuweisen, dass der entstandene Schaden durch den Vermieter in schuldhafter Weise (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) verursacht wurde.
13. Als vereinbarter Gerichtsstand gilt Ludwigsburg, Erfüllungsort ist Freiberg a. N.
14. Der Mieter haftet für alle Kosten die Rahmen einer Ordnungswidrigkeit begangen werden, auch wenn diese erst nach Rückgabe des Mietgegenstandes bekannt werden.
15. Wichtige Hinweise beim Betrieb von Anhängern: Beim Beladen ist auf eine gleichmäßige Gewichtsverteilung zu achten. Die Stützlast = Druck der Zugdeichsel auf die Kugel der Anhängerkupplung soll mindestens 4 % vom Ladegewicht sein, max. 50 kg bei ungebremsten Anhängern und 75 kg bei gebremsten Anhängern. Zur Diebstahlsicherung steht für jeden Anhänger ein Steckschloss zur Verfügung.
16. Bei Nichtigkeit einzelner Teile dieses Vertrages bleiben die anderen Teile dennoch rechtswirksam.